This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 924 657

EHRENZWEIG

ÖSTERREICHISCHE ERBFOLGEORDNUNG

HD
AUS
919
EHR

HARVARD
LAW
LIBRARY
1903

LANDSBERG S

Die

österreichische Erbfolgeordnung.

Von

Professor Dr. Armin Ehrenzweig.

Wien.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1903.

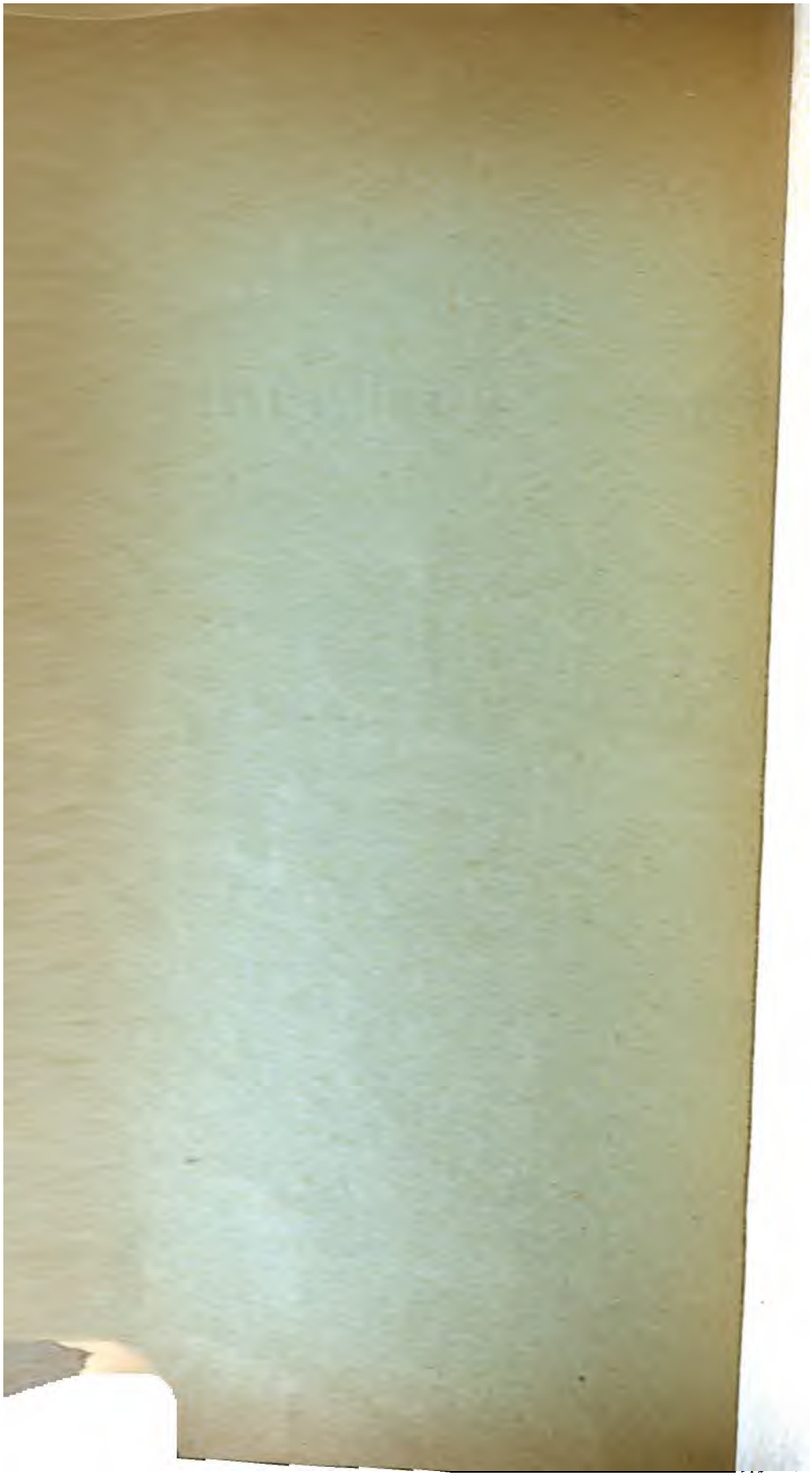

Die österreichische Erbfolgeordnung.

Von

Professor Dr. Armin Ehrenzweig.

Wien.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1903.

Die österreichische Erbfolgeordnung.

Von

Professor Dr. Armin Ehrenzweig.

Wien.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1903.

For Tx

Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich" ex 1903.

JULY 15 - 1932

§ 1.

Das Josefinische Erbfolgepatent.

Das Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786 bildet die Grundlage der Erbfolgeordnung des österreichischen Gesetzbuches. Schon der Verfasser des Patentes, Bernhard Horten, dachte an die Einführung dieser Ordnung im ganzen Deutschen Reiche, und nur der Tod hat ihn gehindert, in einer literarischen Arbeit für diese Idee einzutreten. Nun aber ist das, was er anstrebte, spät doch glänzend in Erfüllung gegangen.

Deshalb wendet sich die Aufmerksamkeit der Juristen im Deutschen Reiche Horten und seinem Werke zu, vor allem, um festzustellen, aus welcher Quelle er geschöpft habe.[1]) Die wenigen Mitteilungen Harrasowskys über die Entstehungsgeschichte des Patentes reichen nicht aus, um über diesen Punkt Klarheit zu schaffen.[2]) Es soll daher zunächst auf Grund der Akten[3]) mitgeteilt werden, was sich über Horten und die Vorgeschichte des Patentes ermitteln ließ.

---

[1]) Heymann, die Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechtes S. 40 ff.; Rosin, Beiträge zur Lehre von der Parentelenordnung, in Grünhuts Ztschr. XXVIII S. 378 ff.; Leonhard, der Einfluß des österr. bürg. Gesetzbuches auf die neue deutsche Erbfolgeordnung, ebenda XXIX S. 243 ff.

[2]) Sie haben, dem Anscheine nach, mehr verwirrt als orientiert. Man hat vergessen, daß das Patent nur ein Ausschnitt aus einem erheblich älteren Entwurfe ist, und gemeint, die neue Erbfolgeordnung sei erst auf Grund eines Vortrages der Kompilationskommission vom 19. November 1785 entworfen worden. Aber dieser Vortrag ist nur ein Bericht über die zweite Lesung des Entwurfes; die erste hatte schon 1775 stattgefunden. Bei Leonhard (S. 251) ist aus dem Vortrage der Kompilationskommission ein Bericht einer „Gesetzgebungskommission für Regelung der bäuerlichen Erbfolge in Galizien" und zwar vom 19. Juni 1786 geworden!

[3]) Die Akten, deren Benützung mir von Herrn Sektionschef Klein und Herrn Sektionsrat Binder ermöglicht wurde, befinden sich im Archive des Justizministeriums und zwar teils in Kartons („Codex Theresianus"), teils im Faszikel Nr. 20.

Bernhard Horten wurde im Jahre 1735 geboren.[4]) Nach Absolvierung der rechtswissenschaftlichen Studien[5]) trat Horten „zunächst beim Reichshofrat in praktische Verwendung ein, wurde später[6]) über Befürwortung des Freiherrn von Binder, dessen Sekretär er einige Zeit war, Staatsratskonzipist und rückte 1772 in Anerkennung seiner Leistungen und um bei den legislativen Beratungen der Kompilationskommission stimmberechtigt zu sein, zum Regierungsrate vor."[7]) Bei der Kompilationskommission wurde er zum Referenten bestellt.[8]) Am 22. April 1782 erhielt er den Charakter eines „wirklichen" niederösterreichischen Appellationsrates; eine Änderung seines Wirkungskreises war mit dieser Vorrückung nicht verbunden. 51 Jahre alt starb er zu Wien am 13. August 1786.[9])

Als Horten in den Dienst des Staatsrates trat, lag diesem der Entwurf eines Codex Theresianus civilis zur Begutachtung vor. Horten unterzog sich als Hilfsarbeiter Binders dieser Aufgabe mit eben so viel Umsicht als Eifer und mit einem Erfolge, der sowohl für das Geschick des Codex als auch für das des jungen Kritikers entscheidend war, freilich in sehr verschiedenem Sinne. Der Standpunkt, den Horten bei der Beurteilung einnahm, ergibt sich aus dem Votum Binders über den Codex Theresianus vom 6. Dezember 1769[10]): das jus romanum soll völlig entkräftet werden, „da bereits Thomasius de naevis jurisprudentiae romanae und viele andere einsichtsvolle Juristen[11])

---

[4]) Er war also, was man leicht übersieht, ein jüngerer Zeitgenosse seines Nachfolgers im Referat (Martini, geb. 1726). Das Geburtsjahr Hortens ist übrigens nicht völlig sicher festzustellen, siehe unten Note 9.

[5]) Maasburg, Gutächtliche Äußerung des österreichischen Staatsrates über den Codex Theresianus (1881), S. 14 N. 27, teilt auf Grund der Akten des Staatsrates mit, daß Horten aus Westfalen gebürtig war, jedoch in Wien die Rechtswissenschaft studiert hat. In den Matriken der Wiener Universität habe ich jedoch — trotz der freundlichen Unterstützung des Herrn Sektionsrates Schrauf — seinen Namen nicht gefunden.

[6]) Nach den im Archiv des Justizministeriums befindlichen Personalakten (Pensionsgesuch der Witwe) im Jahre 1769.

[7]) Maasburg a. a. O.

[8]) Harrasowsky, der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen. IV. S. 1 Note 1.

[9]) Unrichtig Hock, der österr. Staatsrat S. 305. Das genaue Datum steht in den Note 6 bezogenen Akten. Es wird bestätigt durch die Wiener Zeitung, die unter den am 13. August 1786 Verstorbenen anführt: „Hr. Bernhard v. Horten, k. k. Appell. Rat, alt 51 J., am Stubenth(or) Nr. 830". Dies ist zugleich der einzige Anhaltspunkt für die Bestimmung des Geburtsjahres.

[10]) Maasburg, Gutächtliche Äußerung, S. 5 Note 12.

[11]) Seit Thomasius war die Aufsuchung der Mängel des römischen Rechtes ein besonderer Literaturzweig. Die Schriften über die „naevi" oder „defectus" (von Thomasius, Burckhard, Kestner u. a.) boten nicht nur die Anregung, sondern zugleich auch das wichtigste Hilfsmittel für die ersten

auf das Überzeugendste dargetan haben, wie außerordentlich und in der Tat lächerlich es sei, daß wir Deutsche so viele Zeit, Mühe, Kosten und Studien auf ein solches fremdes Recht verwenden . . ."[12])

Dem Codex Theresianus blieb die Sanktion versagt. Horten übernahm 1771 die Umarbeitung, nachdem er schon 1769 für Binder[13]) probeweise eine kürzende Bearbeitung des Hauptstückes „Von der Erbfolge aus Testamenten" (II 11) verfaßt hatte, die sodann vom Staatsrate als Muster für die Umarbeitung des Ganzen empfohlen wurde.

Im zweiten Teile seines Originalentwurfes handelt „von der rechtlichen Erbfolge" das 14. Kapitel.[14]) Es stimmt hinsichtlich der Erbfolgeordnung vollkommen mit dem geltenden Rechte überein. Hortens Entwurf hat in dieser Materie vom ersten Konzept bis zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche viele stilistische Änderungen, aber keine sachliche erfahren. Die erste Lesung der §§ 1—23 des Hauptstückes, also jener Bestimmungen, welche das geltende Verwandtenerbrecht enthalten, fand am 19. Dezember 1775 statt.[15]) An diesem Tage also, nicht etwa erst im Jahre 1785, wurde die Einführung jener Erbfolgordnung beschlossen, die heute noch bei uns in Kraft steht und die nun auch zur Grundlage des deutschen Reichsrechtes geworden ist. Den Vorsitz in der denkwürdigen Sitzung führte Wenzel Graf von Sinzendorf (der Präsident der Kompilationskommission), gegenwärtig waren ferner Stampach, Zencker, Bourguignon, Holger, Martini, Curti, Froidevo und Horten. Besonders wichtig ist, wie wir

---

kodifikatorischen Arbeiten (Codex Fridericianus, Maximilianeus, Theresianus). Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen I 2 § 9 n. 22. Landsberg, Gesch. der deutschen R. W. III, S. 111.

[12]) Das von Maasburg mitgeteilte Votum Binders finden wir in der von Harrasowsky, Gesch. der Kodifikation, S. 127 f., erwähnten Denkschrift wieder, welche darum merkwürdig ist, weil sie an Stelle des römischen Rechtes die preußische, sardinische und dänische Gesetzgebung zur Nachahmung empfiehlt. Man erkennt, daß die Denkschrift aus der Zeit Struensees stammt!

[13]) Harrasowsky, Geschichte der Kodif. S. 124 nennt Binder, Maasburg, S. 5, Horten als Verfasser.

[14]) In der von Harrasowsky publizierten letzten Abschrift (über dieselbe Harrasowsky IV S. 3, Note 4) ist es das sechzehnte. Es wurde nämlich nach der ersten Lesung die Reihenfolge der Kapitel geändert. Die Akten enthalten drei Originalkonzepte Hortens. Das erklärt sich daraus, daß nach dem Ableben Hortens seine Papiere, soweit sie mit seiner Amtstätigkeit im Zusammenhange standen, an das Archiv abgegeben wurde. Hierdurch sind wichtige Schriftstücke, von denen noch die Rede sein wird, vor Vernichtung bewahrt worden.

[15]) Die §§ 24—35 (Erbrecht der Stände) wurden am 9. Jänner 1776, der Rest (Erbrecht der unehelichen Kinder und der Ehegatten, Erbunwürdigkeit) am 16. Jänner 1776 zum Beschusse erhoben.

sehen werden, die Beteiligung Martinis, des Verfassers unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Über den Verlauf der Berathung berichtet das Protokoll nur Folgendes:

„Nachher hat Herr Referent [Horten] den Aufsatz des 14. Kapitels des künftigen Gesetzbuches vorzutragen angefangen, welches von dem Erbrecht der agnatorum handlet, wormit bis auf den § 23 fortgesetzet und der diesfällige Aufsatz adjustiret worden."

Es wäre jedoch ein großer Irrtum, wenn man aus der Schweigsamkeit des Protokolles schließen wollte, daß die Kommission die Bedeutung der Reform nicht erkannt habe. Vielmehr gestattet der glatte Verlauf der Sitzung nur den Schluß, daß die Mitglieder gut vorbereitet waren.[16]) Wie lebhaft das Interesse war, das man der Neuerung entgegenbrachte, zeigt der Umstand, daß Kaiser Josef nicht die Vorlage des Entwurfes, ja nicht einmal den Schluß der Beratung über das Hauptstück „von der rechtlichen Erbfolge" abwartete, sondern schon am 16. Jänner 1776 die Kommission mit einem Handschreiben überraschte, das nichts geringeres bezweckte, als die sofortige Verwirklichung eines für besonders dringlich gehaltenen Teiles der eben beschlossenen Reform. Das Handschreiben (vom 16. Jänner 1776 Nr. 3) lautet:

„Die Commission hat mir die Äußerung heraufzugeben, auf was für einen gradum sie die successionem collateralium ab intestato zu beschränken gedenke, damit in dessen Gemäßheit die politische und Cameralstellen zu ihrer Nachachtung belehret werden mögen."

Die Kommission wurde durch diesen Auftrag in nicht geringe Verlegenheit versetzt, denn nach der neuen Ordnung bestimmte eine Parentel, nicht ein Grad die Grenze. Sie berichtete noch am 16. Jänner 1776 dem Kaiser, daß sie „da sie bey den so vielen und verschiedenen in Betreff der verwandtschaftlichen Erbfolge bisher bestandenen Ländergesetze in die Notwendigkeit versetzt war, ein allgemeines Gesetz zu wählen, nach reifer Überlegung und mit einhelliger Beystimmung aller ihrer Mitglieder endlich ein solches System gefasset habe, welches auf allgemeine Grundsätze gebauet ist und wo alle Teile unter sich aufs genaueste zusammenhangen . . ."

Aus diesem Grunde erschien der Kommission eine stückweise Einführung der Reform unthunlich, und sie empfahl, die angeregte Frage bis zur Einführung des neuen Erbsystems nach den der-

---

[16]) Horten hatte ja die Motive in umfangreichen Abhandlungen niedergelegt (vgl. Harrasowsky IV, S. 250).

maligen Grundsätzen, d. h. bis einschließlich zum zehnten Grad,[17]) zu entscheiden.

Es ist bekannt, daß im August 1776 die Beratung des Hortenschen Entwurfes abgebrochen wurde, bevor auch nur das Erbrecht erledigt war.[18]) Erst 1782 begann man einzelne Teile des Entwurfes, da die galizischen Verhältnisse zivilrechtliche Reformen zu erfordern schienen, einer zweiten Lesung zu unterziehen. Ein Protokoll vom 16. November 1785[19]) berichtet über die zweite Lesung des sechzehnten Kapitels[20]) des zweiten Teiles Folgendes: „H. von Horten fanget anheut an zu proponieren das in dem neuen Gesetzbuche im 16. Kapitel einkommende Erbrecht ab intestato ... Ferner da der 3. Paragraphus enthaltet, wer unter den Anverwanten des Erblassers als der nächste zu berufen seye, hat Herr Referent zur Erleichterung der Sache[21]) seine principia, worauf dieses neue Gesetz gebauet ist, prämittieret, und haben sich die sammentlichen Stimmen mit demselben dahin vereiniget, daß . . ." Hierauf folgen in kurzer Fassung, jedoch ohne Änderung die Regeln des Hortenschen Entwurfes.

Schon am 19. November 1785 legte die Kommission dem Kaiser einen von Horten ausgearbeiteten Bericht vor, aus welchem wir jene principia — also die Gesetzesmotive — kennen lernen. Er ist wichtig genug, um eine ausführlichere Mitteilung[22]) zu rechtfertigen:

„Ohne sich dermalen in die Zergliederung sämmtlicher aus den römischen Erbfolgegesetzen herfließenden Bedenken einzulassen, beschränkt man sich bloß auf folgende vier Bemerkungen:

Erstens: erfordert die Ordnung der Natur, Haupt und Glieder, die zu einem Körper gehören, niemals zu trennen: die römischen Gesetze thun das Gegentheil: sie werfen alle Häupter auf die eine Seite, alle Glieder auf die andere Seite, und ihr Grundsatz: ascendentes praeferuntur collateralibus sagt im Wesentlichen nichts anderes, als daß alle Häupter von jenen Körpern, mit welchen der Erblasser verwandt ist, nacheinander zur Erbfolge berufen werden, ohne daß auf die Glieder eines einzigen Körpers Rücksicht getragen wird. Denn der Zusatz: germani germanorumque filii admittuntur cum ascenden-

---

17) Über die Erbrechtsgrenze unten § 4.

18) Harrasowsky, Gesch. d. Kod. S. 140.

19) Gegenwärtige: Sinzendorf, Löhr, Sauer, Rottenhann, Keeß, Froidevo, Horten, Rüstel.

20) Oben Note 14.

21) Die Mehrheit der Stimmenden hatte zur Zeit der ersten Lesung der Kommission noch nicht angehört. Diesen Votanten mußte also die Erbfolgeordnung des Entwurfes erläutert werden.

22) Einige Angaben enthält die Note bei Harrasowsky, Codex IV, S. 248.

tibus hebt zwar die hier vorwaltende Unbilligkeit in einem einzigen besonderen Falle, wo selbe vorzüglich einleuchtet; in allen übrigen Fällen, wo die nämliche Unbilligkeit vorhanden ist, wird ihr nicht abgeholfen.

Zweytens: ist es der Natur gemäß, daß das Erbrecht, was die Eltern haben, nach ihrem Tode auf ihre Kinder übergehe. Bei den römischen Gesetzen geht das Erbrecht eines Elterntheils nicht auf dessen Kindern, sondern zuweilen auf des vorgestorbenen Eltertheiles Eltern, zuweilen auch auf des Ehegatten Eltern.

Drittens: zeiget es nichts weniger als eine standhafte Gesetzgebung an, wenn das Erbrecht einer ganzen Familie auf einem bloßen Zufalle beruhet, durch welchen es heute gegeben und morgen wieder entzogen wird. Dergleichen Fälle sind in der römischen Erbfolge nichts seltenes. Es gibt sogar Beispiele, daß das Erbrecht, welches heute einer Familie gebühret, derselben morgen wegen eines Zufalles hinweggenommen, und einer andern Familie zugewendet, übermorgen aber wegen eines abermaligen Zufalls, der ersten Familie in einem viel größeren Maß, als es ihr entzogen worden, neuerdings zurückgegeben wird.

Viertens: gibt es in der römischen Erbfolge Fälle, wo die Kinder, wenn ihr Vater vor dem Erblasser stirbt, hernach von dessen Erbschaft viel mehr erhalten, als ihr Vater, wenn er bei dem Tode des Erblassers noch gelebt hätte, erhalten haben würde. So ein Vater lebt bloß seinen Kindern zum Schaden, und das Gesetz zwingt sie, seinen früheren Tod zu wünschen.

Aus diesen und mehr andern Ursachen ist die Kompilationshofkommission der einhelligen Meinung, man werde nie eine systematische und zusammenhängende Erbfolgeordnung der Anverwandten zu stande bringen, als wenn man lediglich der Ordnung der Natur folget. Um aber dieser zu folgen, müsse man:

a) alle Verwandten in jene Klassen oder Familien abtheilen, in welche sie von der Natur abgetheilet werden;

b) bei Zusammentreffung mehrerer Verwandten jene vorzüglich zur Erbfolge zulassen, die zu derjenigen Klasse oder Familie gehören, welche mit dem Erblasser nach der Natur zum nächsten verwandt ist, von welcher man also vermuthen muß, daß er sie vorzüglich geliebet habe;

c) das Haupt einer Familie als einen Kanal ansehen, durch welchen die Erbschaft, die diesem Haupte von dem Gesetze gegeben wird, sämmtlichen Gliedern, die sich unter diesem Haupte mit dem Erblasser vereinigen, mittelbar zufließen solle;

d) folglich, wenn das Haupt nicht mehr vorhanden ist, den Gliedern eben dasjenige Erbrecht unmittelbar geben, dessen sie, wenn das Haupt noch vorhanden wäre, mittelbar theilhaftig geworden seyn würden;

e) endlich auch bei den zu der nämlichen Familie gehörigen Gliedern dahin gehen, damit nicht einer, der durch weniger Erzeugungen vom Haupte abstammt, einen andern, der durch mehr Erzeugungen vom Haupte entsprossen ist, ausschließe, und diesem der Zufall, daß sein Vater vor dem Erblasser gestorben ist, zum Schaden gereiche . . ."

Hierauf folgt die Darlegung des Inhaltes der beschlossenen Erbfolgeordnung.

Auf Antrag des Staatsrates Eger[23]) entschloß sich Kaiser Josef dazu, diese Erbfolgeordnung — also ein Stück des Horten'schen Entwurfes des Josefinischen Gesetzbuches (T. II Kap. 16) — sogleich als Gesetz nicht bloß für Galizien, sondern für alle deutsch-österreichischen Erblande kund zu machen. Die Sanktion erfolgte am 11. Mai 1786.

Der entschiedene Bruch mit dem geltenden Privatrechte war so sehr nach Kaiser Josefs Geschmack, daß der Kaiser sich mit der Privatrechtsreform lebhaft zu beschäftigen anfing, und zunächst besondere Weisungen erließ, um auch im Testamentsrechte „alle Subtilitäten abzuschneiden"[24]); dadurch kam die ganze Arbeit aus dem Geleise. Die Kompilationskommission, deren Anträge unerledigt blieben, stellte 1787 die Beratungen über den Horten'schen Entwurf ein.

Für Horten bedeutete die Sanktion der Erbfolgeordnung einen glänzenden Erfolg, der ihn mit großer Genugtuung erfüllte. Das einzige, was ihm für seine Erbfolgeordnung zu wünschen übrig blieb, war ihre Einführung in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches. Dazu glaubte er durch eine literarische Arbeit anregen zu können. An Material fehlte es nicht. Er hatte bereits mehrere umfangreiche Darstellungen der Grundgedanken seiner Reform und der Vorzüge der neuen Ordnung gegenüber der römischen verfaßt, zunächst wohl zur Vorbereitung seiner Referate und zur Information der Kommissionsmitglieder, vielleicht aber auch im Hinblick auf eine künftige Publikation. Nun schien der richtige Zeitpunkt gekommen.

Auf der Rückseite eines im Archiv des Justizministeriums befindlichen Manuskriptes, das den Titel führt: „Entwurf einer systematischen Erbfolgsordnung der Anverwandten" findet sich das Konzept einer Vorrede, in welcher uns Horten selbst darüber Auskunft gibt, wie er, ausgehend von der Kritik des römischen Rechtes, das geworden ist, worin für uns seine historische Bedeutung liegt: der Reformator des österreichischen gesetzlichen Erbrechtes.

---

[23]) Hock, der österr. Staatsrat, S. 268 f.
[24]) Hock, der österr. Staatsrat, S. 280 ff.

„Jedem redlichen Patrioten muß es eine empfindliche Freude seyn, wenn er siehet, daß ein Wunsch, den er in stiller Einsamkeit schon lange geheget, in Erfüllung gehet. Je wichtiger der Nutzen ist, je geringer die Hoffnung war, diesen Wunsch jemals zur Wirklichkeit gebracht zu sehen, um so lauterer ist sein Vergnügen, wenn er endlich findet, daß er nicht vergebens gehofft habe.

Seit den Jahren, da ich die Rechte studiert hatte, stellte sich die Lehre der römischen Gesetze über die Erbfolge der Anverwandten mir immer als einen Gegenstand dar, der einer großen Verbesserung benöthiget wäre. Während meiner Studienjahre war es nicht so. Damals gieng es mir, wie es allen gehet: Voller Begierde, die neuen Gegenstände, die sich täglich entwickelten, zu begreifen und ins Gedächtnis zu prägen, gewöhnt, alle Aussprüche Justinians mit jener Ehrfurcht anzusehen, die man einem allgemeinen Gesetzgeber Deutschlands schuldig ist, und durch den Machtspruch betäubt, daß wo ein klares Gesetz redet, alles räsonniren vergeblich sey: fiel mir nicht einmal ein, an der Güte der römischen Erbfolgsordnung zu zweiflen: und weit entfernt, dabey einige Unvollkommenheiten, Fehler und schädliche Folgen zu entdecken, schien sie mir vielmehr die beste unter allen möglichen Erbfolgsordnungen zu seyn.

Doch dieser Taumel dauerte nicht lang: Mir selbst überlassen, fieng ich an, alle einzelnen Anordnungen durchzugehen und (ich gestehe es) wider meinen Willen stiegen Zweifel in mir auf. Diese Zweifel veranlaßten weiteres Nachdenken und dieses Nachdenken vermehrte meine Zweifel. Ich hielt eine Anordnung mit der andern entgegen: ich suchte die Ursachen zu errathen, in welchen die so große Verschiedenheit in den einzelnen Anordnungen, die ich bemerkte, sich etwa gründen möchte: Meine Mühe war umsonst; ich fand kein Mittel, eine Anordnung mit der andern zu vereinigen, und ich entdeckte, daß die ganze Erbfolgsordnung der römischen Rechte an Statt ein zusammenhangendes System zu seyn, nichts anderes enthalte, als eine Menge willkürlicher, in keiner Verbindung stehender und einander vielmehr widersprechender Anordnungen. Oder vielmehr, um nicht Unrecht zu thun, ich entdeckte, daß der Anfang systematisch sey, daß aber dieses systematische nur bis auf einen gewissen Punkt fortwähre, und hernach sich in lauter bloß willkürliche Anordnungen verliere.

Allein diese Entdeckung diente zu nichts, als mich unglücklicher zu machen. So gewiß ich auch überzeugt war, daß meine Entdeckung gegründet sey, so wenig Nutzen konnte ich davon hoffen. Das römische Recht blieb deswegen doch in dem ungestörten Besitze des Vertrauens, das es sich seit Jahrhunderten erworben hatte. Seine Aussprüche blieben eben die Orakel, die

sie allezeit gewesen waren. Was seine Gesetze für gerecht und billig erklärten, das wurde in ganz Deutschland für recht und billig erkannt. Selbst die Gesetzgeber Deutschlands sahen das römische Recht als eine Richtschnur ihrer Unterthanen an, und obzwar einige in einzelnen Fällen davon Abänderungen gemacht hatten, so blieben doch die Hauptzüge des römischen Rechtes bey der Erbfolge der Anverwandten immerfort in ihrer Würde. Wie sollte also ein Privatmann sich wider den Strom auflehnen, und in einem Fache eine Verbesserung vorschlagen, wo niemand einen Fehler sah?

Mein Trost war jedoch immer auf die Zeiten gerichtet, in denen ich das Glück habe, geboren zu seyn. Es sitzen, dachte ich, Fürsten auf Deutschlands Thronen, die sich nicht mehr an alte Vorurtheile binden, die Mißbräuche, selbst wenn sie sich mit dem ehrwürdigen Schleyer des Alterthumes umhüllen, doch für das, was sie sind, erkennen und von ihrem verjährten Sitze herunter stürzen. Fürsten, die nicht alles für das beste halten, sondern die mit ihren eigenen Augen sehen wollen, ob es auch wirklich das beste sey. Es kann nicht fehlen: Einer oder der andere wird auch die Unbilligkeiten einsehen, die durch die römischen Erbfolgsgesetze so lange wider seine Unterthanen begangen worden. Und wenn er sie einsieht, so wird er sie abstellen.

Mein Wunsch ist erfüllet. Der erste von Deutschlands Fürsten, Joseph der Zweyte, hat die Erbfolgsordnung der römischen Rechte aufgehoben und eine neue eingeführet. Seine Unterthanen genießen bereits die Früchte, die aus einer gut eingerichteten Erbfolgsordnung für einzelne Personen sowohl, als ganze Familien entspringen. Sie werden nicht mehr willkürlichen Gesetzen zum Raube werden, denen ihre Vorältern zum Raube geworden sind. Sie werden nicht mehr in ihren Familien jene Unordnungen und Gehässigkeiten entstehen sehen, die vorher darinnen entstanden sind. Noch weniger wird das Gesetz künftighin in einem einzigen Falle den Kindern, wenn ihr Vater schon gestorben ist, einen größeren Erbtheil geben, als dem Vater, wenn er noch lebte, und hiedurch die mächtigste Triebfeder der menschlichen Handlungen, nämlich den Eigennutz, in Bewegung setzen, um Kinder dahin zu bringen, daß sie ihrem Vater den Tod wünschen.

Doch mein Wunsch gehet weiter. Möchten auch anderen Deutschen eben jene Vortheile zu Theil werden, deren die Erbunterthanen allschon genießen. Vielleicht kann ich etwas dazu beytragen, wenn ich die Unvollkommenheiten, Fehler und Widersprüche, von denen die bisher beobachteten römischen Erbfolgsgesetze erfüllet sind, aufdecke und die beträchtlichen Vortheile, die die neue k. k. Erbfolgsordnung vor selben hat, in ihr Licht setze. Wer jene siehet und diese dagegen hält, der muß mit mir

einer Meinung seyn. Kann er zu so heilsamer Verbesserung nicht werkthätig beytragen, so wird er doch seine Wünsche mit den meinigen vereinbaren. Kann er aber durch Rath oder That oder wie immer mitwirken, daß ein so großer Endzweck erreicht werde, so fordert ihn Menschenliebe und Edelmuth auf, dieses Werk nach allen seinen Kräften zu befördern."

Dieses Vorwort ist vielleicht die letzte Arbeit Hortens. Im rüstigen Mannesalter brachte den Unermüdlichen der Tod zur Ruhe.

Sein Nachfolger im Referat wurde Karl Anton von Martini.

§ 2.

Naturrecht und römisches Recht.

Der Naturrechtslehrer Martini gehörte der Kompilationskommission seit 1771 an. Er hat, wie wir gesehen haben, an jener Sitzung vom 19. Dezember 1775 teilgenommen, in welcher der Hortensche Erbrechtsentwurf „nach reifer Überlegung und mit einhelliger Beistimmung aller Mitglieder" angenommen wurde. Nun war es bekanntlich die Art der Naturrechtslehrer, was sie de lege ferenda für richtig hielten, soferne es sich nur irgendwie aus allgemeinen Gründen rechtfertigen ließ, als geltendes Naturrecht vorzutragen. Es ist daher nicht überraschend, daß wir in den 1782 „in usum auditorii Vindobonensis" veröffentlichten Positiones Martinis die Hortensche Erbfolgeordnung, die wenige Jahre später zum Gesetze erhoben wurde, in den §§ 791 bis 798 in ihren Grundzügen dargelegt und motiviert finden: Kinder teilen in capita (§ 793), die Nachkommen vorverstorbener Kinder repräsentationis jure in stirpes (§ 794), in Ermanglung von Deszendenten erben zwar die Aszendenten (§ 795), doch so, daß der nähere alle entfernteren ausschließt, gleich nahe in lineas teilen (§ 796 seq.) und die Collateralen in die Stelle ihres verstorbenen stipes einrücken, hic enim jus suum hereditarium ad proprios descendentes transmisit et ideo frater defuncti ejusdem avum excludit (§ 798).[25])

Man möchte nun glauben, daß Martini sich der Mühe unterzogen habe, die österreichische Erbfolgeordnung auf ihre Grund-

[25]) Martini hat zwar schon seit 1754 (das heißt seit Begründung der Wiener Naturrechtskanzel) über seine eigenen Positiones gelesen. Da er sie aber erst 1782 veröffentlichte, können wir ihm die Priorität vor Horten nicht einräumen. Für Horten spricht die Redaktionsgeschichte; auch fehlt es nicht an Anhaltspunkten dafür, daß sich Martini anfangs im Erbrechte (und sonst) vorwiegend an Pufendorf gehalten, also ein wesentlich abweichendes System verteidigt habe.

regeln zurückzuführen, um ihr den Einlaß in die Naturrechtswissenschaft zu verschaffen. Allein das war gar nicht nötig. Die österreichische Erbfolgeordnung war für die Naturrechtswissenschaft keine neue Erscheinung — sie deckte sich mit der Erbfolgeordnung des einflußreichen Joachim Georg Darjes.[26])

Wirklich bietet Martini fast nichts anderes, als einen kurzen Auszug aus den Institutionen des Darjes (1740).

Man vergleiche z. B. folgende Stellen:

Darjes § 647 cor. 2: Parentes, quatenus sunt parentes, unum sunt . . . Jus igitur, quod parentibus, qua talibus competit, indivisibile est . .

Cor. 3: Ex quibus patet, in successione adscendentium propiorem semper excludere remotiores.

Martini § 796: Et quia parentes, qua tales, unum sunt, etiam jus iisdem competens est indivisibile; quare proximior semper excludit remotiores.

Dieselben Worte! selbst das „qua" kehrt wieder![27])

Daß Horten sein System dem Darjes verdankte, ist gleichwohl ausgeschlossen. Eine ganze Reihe umfangreicher Manuskripte gibt uns über die Erwägungen Auskunft, die ihn geleitet haben, und die ganz anderer Art sind als die dürftigen Klügeleien des Darjes. Im Vorworte betont Horten nachdrücklich seine Selbstständigkeit: „Mir selbst überlassen fieng ich an, alle einzelnen Unordnungen durchzugehen u. s. f." Wie hätte er die beabsichtigte literarische Arbeit wagen, wie hätte er sie mit diesem Vorworte einleiten können, wenn ihm die Erbfolgeordnung nicht als eine neue, nicht als seine eigene Schöpfung erschienen wäre?

---

[26]) Darjes Schriften waren in Österreich sehr verbreitet und geschätzt. Stubenrauchs Bibliotheca juridica führt zwei in Wien erschienene Abhandlungen über Darjes (von Giustini und von Kollonitz) an. Gunners eigenmächtig unternommene „Erklärung des Natur- und Völkerrechtes nach den Grundsätzen des H. Hofrat Darjes" wurde in Wien 1785 bis 1786 nachgedruckt. Martini hat die „insignes elucubrationes" des Darjes ausgiebig verwertet: Die Institutiones (1740) in seinen Positiones (1782) und die Observationes (1753) in seinen Exercitationes (1781). Namentlich Zitate hat er (da Wolf keine bietet) häufig dem Darjes entlehnt.

[27]) Die Übereinstimmung zeigt sich in gleicher Weise hinsichtlich der ganzen Intestaterbfolgeordnung, auch dort, wo sie (über den Kreis der Blutsverwandten hinausgehend) sich mit dem heutigen Rechte nicht mehr deckt. Es entsprechen sich bei

Darjes	Martini
§ 643	§§ 791, 792
§§ 644, 645	§§ 793, 794
§ 647	§§ 795 bis 797
§ 648	§ 798
§ 649	§§ 799, 800

Martini hat also nur den § 646 des Darjes weggelassen, welcher im Anschlusse an das Deszendentenerbrecht die Einkindschaft behandelt.

Immerhin kann ihm der Vorgänger nicht unbekannt geblieben sein. Man bedenke, daß die zweite Lesung zu einer Zeit stattfand, da die in Aussicht genommene Erbfolgeordnung an der Wiener Universität als die naturrechtliche erklärt wurde — erklärt im Anschlusse an die Darstellung des Darjes, deren zeitliche Priorität außer Zweifel steht.

Auch stimmen die naturrechtlichen Sätze im Vortrage der Kompilationskommission vom 19. November 1785 sehr gut zu den Lehren des Darjes.[28])

Endlich: wenn schon Horten von Darjes unabhängig war, so war dies doch bei Martini[29]) nicht der Fall.

So kann denn die Priorität des Darjes und ein mitbestimmender Einfluß desselben auf das geltende österreichische Intestaterbrecht nicht in Abrede gestellt werden, ohne daß darum das Verdienst Hortens wesentlich verkleinert würde. Denn nicht das Ansehen des Darjes und nicht seine scholastische Beweisführung, sondern Hortens tiefeindringende Erörterungen haben nach dem Zeugnisse der Akten dieser Ordnung zum Siege verholfen. Auch darf man nicht übersehen, daß die Grundidee bei Horten in ganz anderer Fassung erscheint, als bei Darjes: Die charakteristischen „Linien" hat das österreichische Erbrecht mit dem Lehenrechte[30]) gemein; bei Darjes ist davon keine Rede.[31])

Im preußischen Landrechte ist der Einfluß des Darjes kaum noch erkennbar und doch bietet die Schrift des Darjes die einfachste Erklärung dafür, daß man in Berlin — schon vor der Kundmachung des josefinischen Patentes — sich mit eben der Erbfolgeordnung kritisch beschäftigte, die in Wien beraten und beschlossen wurde.[32])

---

[28]) Freilich auch zu zahlreichen anderen naturrechtlichen Schriften.

[29]) Martini kommt nicht nur deshalb in Betracht, weil er bei der ersten Lesung mitwirkte, sondern auch weil er die Hortensche Erbfolgeordnung in den Entwurf des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufnahm.

[30]) Rosin in Grünhuts Zeitschr. XXVIII, S. 367 ff. Vgl. z. B Benedict Schmidt, Principia iuris feudalis (Ingolstadt 1769) § 458: „Linea est complexus personarum a communi stipite descendentium ... Quo proximior communis stipes, eo proximior et linea." (Dieser Schmidt wurde 1754 an die Wiener Universität berufen, freilich vergebens. Die ihm zugedachte Kanzel erhielt Martini. Kink, Gesch. der Wiener Universität, S. 470.)

[31]) Mit diesen Einschränkungen muß man den Satz Leonhards (Grünhuts Zeitschr. XXIX, S. 234) gelten lassen, „daß die Erbfolgeordnung eine eigenartige Frucht der Naturrechtsschule sei". — In Leonhards Vortrage vom 6. März 1901 war vom Naturrechte noch keine Rede. Ich bemerke dies im Hinblick auf die Note 16 der Abhandlung, die zu einem vom Verfasser nicht beabsichtigten Mißverständnisse jetzt Anlaß geben könnte.

[32]) Es ist freilich nicht ganz ausgeschlossen, daß Svarez über die österreichischen Kodifikationsarbeiten unterrichtet war. Schon das fällt auf, daß er (Schlußrevision S. 147) anstatt des Erbfolgepatentes das „Josefinische Gesetzbuch", also den Entwurf zitiert. Man vgl. ferner Svarez, Schlußrevision

Die Bedeutung des Darjes für die preußische Kodifikation ist bekannt[33]) und von den Redaktoren selbst zugestanden.[34]) Die Materialien zeigen nun, daß die Redaktoren anfangs nicht nur für die Lehenfolge,[35]) sondern auch für die Allodialsukzession[36]) das reine Linealsystem zugrunde legten und daß auch das Repräsentationsrecht — wie bei Darjes — anfänglich anerkannt wurde.[37]) Hinsichtlich der höheren Parentelen wurde jedoch die Linealordnung verworfen, um weitgehende Zersplitterung des Nachlasses zu vermeiden,[38]) auch sonst wurden nach und nach immer mehr Änderungen vorgenommen und das Repräsentationsrecht, bei Darjes die Grundlage der Collateralenerbfolge, schon im gedruckten Entwurfe aufgegeben.[39])

Wie ist nun Darjes zu jener Erbfolgeordnung gelangt, die in Österreich angenommen, in Preußen wenigstens in Erwägung gezogen und teilweise berücksichtigt worden ist?

Ein Vorgänger in der naturrechtlichen Literatur ist nicht zu finden.

Grotius, Pufendorf, Wolf entwickeln verwandte, aber im Einzelnen vielfach abweichende, auf deutschem Rechte beruhende Ordnungen, und die Schule des Thomasius, der Darjes am nächsten steht,[40]) kennt kein natürliches Erbrecht.[41])

S. 169 (betr. die Fideikommisse) mit Harrasowsky, Codex Ther., IV., S. 210 ff.

[33]) Stölzel, Svarez S. 65 ff.

[34]) Carmers Vorerinnerung zum Entw., T. II, Abt. III (1788): „Wegen der Methode, welche bey der Ausarbeitung eines solchen Lehrbuches zu beobachten seyn möchte, ist man denjenigen, welche sich damit beschäftigen wollen, irgend etwas vorzuschreiben gar nicht gesonnen. Inzwischen würde es vermutlich die Arbeit erleichtern, wenn dabey diejenige, welche der verdiente geheime Rath Darjes in seinen Lehrbüchern des Natur- und des römisch-deutschen Rechtes gewählt hat, zum Grunde gelegt würde, da die Ordnung der Materien im Gesetzbuch selbst sich dieser Methode am meisten nähert."

[35]) Bornemann, preußisches Zivilrecht IV, S. 169.

[36]) Ungedruckter Entwurf bei Bornemann VI, S. 913.

[37]) Vgl. die Mitteilungen bei Gruchot, preuß. Erbrecht III, S. 64.

[38]) Svarez, Schlußrevision S. 147, dazu: Harrasowsky, Codex Ther. IV, S. 253, Note 4.

[39]) Anmerkung zu T. I, Tit. 3, § 28: „Das Jus repraesentationis ist sowohl bey der Erbfolge in absteigender Linie, als hier, bey der Collateralsuccession aufgehoben ..... Dagegen ist die Succession nach Linien, so wie sie hier angenommen worden, die einfachste und natürlichste Art der Erbfolge. ." Hiefür ist vermutlich Biener: De successione feudorum, non secundum jus repraesentationis, sed linearum praerogativam dirinanda (1782) maßgebend gewesen. Für den österreichischen Entwurf (erste Lesung 1775!) kommt diese Schrift nicht in Betracht.

[40]) Stölzel nennt Darjes einen Schüler, Überweg einen Gegner Wolfs, Landsberg zweifelt, ob er zu den Anhängern oder Gegnern zu zählen sei. Aber Darjes Naturrecht ist früher erschienen als dasjenige Wolfs. Darjes selbst gibt in seinen Vorlesungen (Discours, S. 4) folgende Aus-

Das Wahrscheinlichste ist, daß bereits Darjes eben den Weg eingeschlagen hat, auf welchem später Horten das gleiche Ziel erreicht hat — den von Leonhard erörterten Weg der Verallgemeinerung romanistischer Sätze.

Darjes beruft sich hinsichtlich der Deszendenten (Instit. jurispr. univ. § 645) und der Aszendenten (§ 647 cor. II) ausdrücklich auf Nov. 118, hinsichtlich der Seitenverwandten bemerkt er im „Discours" zu § 648: „In diesem Stücke gehet das Jus romanum von dem Jure naturae merklich ab, da es doch bey der successione descendentium et ascendentium dabey geblieben ist."[42])

Es ist dieselbe Feststellung, die wir auch bei Horten (in der Vorrede) gefunden haben: „Ich entdeckte, daß der Anfang systematisch sey, daß aber dieses systematische nur bis auf einen gewissen Punkt fortwähre und hernach sich in lauter bloß willkürliche Anordnungen verliere".

Die „Entdeckung" bestand also in nichts anderem, als darin, daß man das angefangene System einfach durchzuführen habe, um zu einer folgerichtigen und brauchbaren Erbfolgeordnung zu gelangen. Die Deszendenten- und die Aszendentenerbfolge werden beibehalten, den Collateralen weist das Repräsentationsrecht ihre Stelle an.

---

kunft über seine Stellung zu Vorgängern: „Viele Compendia haben sich zu gewissen Secten geschlagen. Sie sind entweder Grotianer oder Pufendorffianer oder Hobbesianer. Das Beste, was mir unter allen, die ich gelesen habe, gefallen, sind D. Joh. Laurent. Fleischeri Institutiones juris naturae et gentium. Allein es ist nicht nach der Mode geschrieben. Wäre dies, so würde ich niemals ein eigenes Compendium geschrieben haben." Der volle Titel des Fleischerschen Buches lautet: D. Joh. Laurent. Fleischeri Institutiones juris naturae et gentium, in quibus regulae justi decori atque honesti potissimum secundum principia Thomasiana distincte explanantur et applicantur (ed. II 1730).

[41]) Fleischer lehnt dasselbe a. a. O., II 10, §§. 70, 74 unter Berufung auf Thomasius ausdrücklich ab.

[42]) Vgl. auch Darjes, Institutiones jurisprudentiae privatae Romano-germanicae (1749) §§ 810, 811, 822.

§ 3.

Das Repräsentationsrecht

„Die Repräsentation gehört zu den Grundlehren des österreichischen Rechtes".[43]) Der Unterschied, den ältere Schriftsteller zwischen Repräsentation und „Transmission", das heißt Übertragung des jus succedendi (ex jure sanguinis) machten, berührt uns nicht,[44]) wesentlich ist, daß das Recht der entfernteren Nachkommen als ein abgeleitetes aufgefaßt wurde. Daran haben die Redaktoren des a. b. G. B. festgehalten, obwohl sie das Prinzip durch zwei Ausnahmen durchbrochen haben (§§ 541 und 780) — „halbe Ausnahmen"[45]) vom Standpunkte des Repräsentationsprinzipes (die Nachkommen des Erbunwürdigen und des Enterbten sind ausgeschlossen, wenn ihr Vater den Erblasser überlebt, sonst nicht) und eben deshalb ganze Ausnahmen vom Standpunkte der ratio legis.[46])

---

[43]) Pfaff und Hofmann, Komm. II. S. 696.

[44]) Der Codex Theresianus spricht vom „Eintretungs- oder Vorstellungsrecht" (II. 20 § IV und vom Eintritte „aus dem Rechte des Geblüts" (II. 21 N. 61 — vgl. Corp. Jur. Frid. II 7, 17 Art. 1 § 8, A. L. R. II. 2 § 443, a. b. G. B. § 779). Im Corp. Jur. Frid. heißt es einmal (II, 6, 3 § 7) „repraesentatio oder vielmehr transmissio". Schon Grotius (de jure belli ac pacis II, 7, 22) unterscheidet beide Prinzipien. Darjes und Horten halten sie für identisch, wohl auch Stryk, wenn er (de succ. ab intest. I 1 § 69) die Repräsentation zurückführt auf eine „devolutio successionis quae quasi cum ipsa sanguinis transmissione transit." Vielleicht war es diese materialistische Auffassung, die Horten (in einer seiner ungedruckten Abhandlungen) veranlaßte, lange vor Majer und K. H. Gros, die Bestimmung der Verwandtschaftsnähe nach der Blutzusammensetzung zu unternehmen. Vgl. über derartige Versuche Rosin in Grünhuts Ztschr. XXVIII, S. 351 ff.

[45]) Pfaff und Hofmann a. a. O.

[46]) Vortrag vom 19. November 1785, Bemerkung 4: „So ein Vater lebt bloß seinen Kindern zum Schaden, und das Gesetz zwingt sie, seinen früheren Tod zu wünschen."

Dagegen scheint mir die Behauptung nicht richtig, daß nur Kinder ersten Grades und Aszendenten jure proprio, alle Collateralen dagegen jure repraesentationis erben.[47]) „Gewiß ein sehr konsequenter, aber doch wohl auch gekünstelter Gedanke", bemerken Pfaff und Hofmann[48]) selbst, „daß in den fernen Parentelen die längst verstorbenen Ahnen die eigentlich Erbberechtigten seien". Wir haben keinen Grund, ihn gelten zu lassen! Das Repräsentationsrecht ist ja keine Erfindung des Darjes oder Hortens. Wir haben gesehen, daß beide vom römischen Rechte[49]) ausgingen, daß sie die Regeln für die Collateralenerbfolge durch Generalisierung der Regeln der gemeinrechtlichen Deszendentenerbfolge gewannen. Dieselben Grundsätze, die für die erste Parentel gelten, sollen alle folgenden Parentelen beherrschen. Wir haben also den Nachlaß bei Abgang der ersten Linie so zu behandeln, als wäre er je zur Hälfte Nachlaß der Eltern des Erblassers.[50]) Diese Hälften werden „nach den §§ 732 bis 734", das heißt nach den für die erste Linie geltenden Regeln unter die Nachkommen der Eltern geteilt (§ 736). Dieselben Grundsätze gelten aber auch für alle folgenden Linien.

Da nun in der ersten Linie die Kinder jure proprio und nur die entfernteren Nachkommen jure repraesentationis erben, so müssen kraft der vom Gesetze geforderten Analogie in der zweiten Linie die Geschwister jure proprio, die Neffen und Nichten jure repraesentationis erben, und so war es ja auch im gemeinen Rechte. Von einer Repräsentation der Eltern durch die Geschwister des Erblassers war nie die Rede. Für jede der sechs Linien gilt daher die Regel: Der Nachlaß ist als Nachlaß des Hauptes oder der Häupter dieser Linie (das heißt also des Erblassers beziehungsweise seiner Vorfahren) zu behandeln,[51]) er geht daher

[47]) Pfaff und Hofmann S. 692, 695. Freilich ist dies Zeillers Auffassung (Komm. II S. 720) und Zeiller bleibt damit der von Darjes gegebenen Konstruktion des Collateralenerbrechtes (Transmission des jus succedendi der Vorfahren) treu, obwohl er selbst (als Anhänger Kants) jede naturrechtliche Begründung des Intestaterbrechtes verwirft (Natürl. Privatrecht § 142).

[48]) S. 692.

[49]) So wie es im 18 Jahrhundert in Kraft stand. Das römische Recht des 6. Jahrhunderts wurde bekanntlich erst im 19. rezipiert, kommt daher für uns nicht in Betracht.

[50]) Ich setze, entsprechend der natürlichen Ordnung, voraus, daß die Eltern vor dem Erblasser gestorben sind; der Fall, daß sie ihn überleben, ist als der anomale, besonders geregelte, zu denken.

[51]) Ähnlich Zachariae-Crome, Franz. Zivilrecht IV. S. 42: „Die Regeln, welche von der Successionsordnung der ersten Klasse aufgestellt worden sind, sind auf die der zweiten entsprechend anwendbar, sofern man den Erblasser wie einen Aszendenten betrachtet, und, wenn die erbenden Geschwister teils von der väterlichen, teils von der mütterlichen Linie sind, zwei Nachlässe annimmt, deren jeder den gesamten halben Nachlaß umfaßt ꝛc."

auf die Kinder jener Häupter jure proprio, auf die entfernteren Nachkommen jure repraesentationis über.

Daher wirkt der Verzicht eines Elternteiles oder eines entfernteren Vorfahren des Erblassers niemals auf die Nachkommen. Denn nimmt man § 551 wörtlich, so würde der Verzicht der Eltern sogar den Kindern des Erblassers das Intestaterbrecht nehmen, auch diese sind ja Nachkommen der Eltern des Erblassers. Aber selbst wenn man den Satz bloß auf die sonstigen Nachkommen (also die Geschwister des Erblassers und deren Deszendenz) beschränken wollte, wäre das Ergebnis unvernünftig genug. Der Verzicht der Eltern würde ausnahmsweise den Eltern schaden: nämlich wenn sie den Erblasser überleben; regelmäßig wäre er ein Geschäft zum Nachteile der Geschwister des Erblassers, für dessen Zulassung schlechterdings kein Grund erfindlich ist. Daher sagt das deutsche Gesetzbuch (§ 2349):

„Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge . . ."

Dafür sprechen gewichtige Gründe,[52]) für ein Recht der Vorfahren, namens ihrer gesamten Nachkommenschaft zu verzichten, spricht gar nichts. Also: legislative Erwägungen bestätigen das Ergebnis, zu dem uns die Erkenntnis des die Linien beherrschenden Parallelismus geführt hat.

Wenn die Eltern des Erblassers in einen Orden treten, so hat dies richtiger Ansicht nach nicht die Folge, daß die Geschwister ihr gegenseitiges gesetzliches Erbrecht verlieren; eine solche Folge würde doch wohl als geradezu unsinnig empfunden werden. Es schadet also zwar Erbunfähigkeit eines Nachkommen oder Seitenverwandten kraft des Repräsentationsrechtes den entfernteren Nachkommen, Erbunfähigkeit des gemeinsamer Stammvaters schadet ihnen nicht. Ob ein Erbunfähiger vor oder nach dem Erblasser stirbt, muß nach der wiederholt erwähnten ratio legis gleichgiltig bleiben; mit dieser ratio setzen sich eben nur die §§ 541 und 780 (aus guten Gründen) in Widerspruch. Ist also der Bruder des Erblassers erbunfähig, so erben dessen Kinder auch dann nicht, wenn er vor dem Erblasser gestorben ist. Ist der Vater erbunfähig, so erben die Geschwister auch dann, wenn er den Erblasser überlebt. Geschwister erben eben als Deszendenten ersten Grades jure proprio, Neffen als Deszendenten zweiten Grades jure repraesentationis.

Sind die Eltern des Erblassers erbunwürdig oder enterbt, so schadet dies den Geschwistern in keinem Falle: nicht,

---

[52]) Protokolle V, S. 607.

wenn die Eltern den Erblasser überleben und nicht, wenn sie vor ihm gestorben sind.

Endlich die praktisch wichtigste Folgerung: Wenn ein Nachkomme oder Seitenverwandter des Erblassers die Erbschaft ausschlägt, so geht sie seiner ganzen Nachkommenschaft verloren, wenn ein Vorfahr ausschlägt, so fällt sie an dessen Kinder. Es ist gewiß kein seltener Fall, daß die Eltern zu Gunsten der Geschwister des Erblassers die Erbschaft ausschlagen; nach der herrschenden Lehre würde die Ausschlagung seitens der Eltern den Anfall an die dritte Linie zur Folge haben!

Alles bisher Bemerkte gilt auch für die höheren Parentelen und erscheint dort womöglich noch selbstverständlicher. Man setze etwa den Fall, es würde einmal gelingen, nachzuweisen, daß irgend einer der Urgroßväter des Erblassers sein Leben in einem Kloster beschlossen habe; soll das genügen, den ganzen Stamm (zu welchem der Erblasser selbst gehört) vom gegenseitigen gesetzlichen Erbrechte auszuschließen?

Sowenig der Erblasser selbst seinen Kindern durch Verzicht, Eintritt in ein Kloster, unwürdiges Betragen u. s. f. das Erbrecht entziehen kann, so wenig kann irgend ein Vorfahr durch einen derartigen Vorgang seiner gesamten Nachkommenschaft das wechselseitige Erbrecht nehmen. Die herrschende Lehre muß dies als zulässig hinnehmen, weil sie die Collateralen nur als Repräsentanten der gemeinsamen Stammeltern erben läßt, also gar kein jus proprium der Collateralen anerkennen will. Hält man sich dagegen an das Vorbild der ersten Parentel, läßt man also überall die nächsten Nachkommen jure proprio und erst die entfernteren jure repraesentationis erben, so sind dergleichen Ungereimtheiten vollkommen vermieden.

Es ist ja niemals übersehen worden, daß die Nachfolge in den höheren Parentelen nach Analogie der Nachfolge in der ersten Parentel geregelt ist; aber es kommt darauf an, die Bilder richtig einzustellen, damit sie sich decken. Es entspricht nicht: dem Kinde des Erblassers dessen Vater, dem Enkel der Bruder, dem Urenkel der Neffe — trotz der Gleichheit des Verwandtschaftsgrades, die übrigens in den höheren Parentelen nicht mehr besteht. Sondern es entspricht dem Erblasser in der ersten, der Vater in der zweiten (der Großvater in der dritten) Parentel, dem Kinde der Bruder (der Oheim), dem Enkel der Neffe (der Vetter) u. s. f.[53]) Hat man das einmal eingesehen, so kann man nicht mehr darüber im Zweifel sein, welche Collateralen jure proprio und welche jure repraesentationis erben.

---

[53]) Vgl. oben Note 51.

Daß schließlich das ganze jus repraesentationis nur ein „überwundener gemeinrechtlicher Irrtum“ ist,[54]) ist nebensächlich. Dieser Irrtum hat ja kraft des usus modernus geltendes Recht geschaffen.

---

[54]) Unger, Erbrecht § 33 N. 4. Das Repräsentationsprinzip gilt nicht nur für das gesetzliche Erbrecht, sondern auch für das testamentarische im Falle des § 779 und für das Pflichtteilsrecht. Daß das Pflichtteilsrecht der Eltern nicht auf die Geschwister übergeht, ist keine Ausnahme. Die Eltern werden ja, nach richtiger Anschauung, in keinem Falle repräsentiert. Eben deswegen wird auch das uneheliche Kind, dessen Mutter vorverstorben ist, nicht von den ehelichen Nachkommen der Mutter beerbt (Sammlung Pfaff-Schey XXXIV Nr. 15820). Die herrschende Lehre müßte in diesem Falle eine weitere Ausnahme vom Repräsentationsprinzipe anerkennen. Der Zusammenhang des § 779 mit dem Repräsentationsprinzip wird durch den Gedanken der (angeblich Theodosianischen) transmissio ex jure sanguinis (oben Note 44) vermittelt. Kinder erbunfähiger Kinder können also testamentarische Zuwendungen auf Grund des § 779 nicht beanspruchen, wohl aber Kinder erbunwürdiger Kinder gemäß § 541 (Unger § 78 Note 5 a. E.).

§ 4.

Die Erbrechtsgrenze.

Irrtümer haben seit jeher eine große Rolle bei der Fortbildung des Rechtes gespielt. Sogar die in Österreich bestehende Erbrechtsgrenze geht zuletzt auf einen Irrtum, auf eine mißverstandene Institutionenstelle zurück. Justinian erinnert in den Institutionen III 5 § 5 (4) adgnationis quidem iure admitti aliquem ad hereditatem et si decimo gradu sit. In dieser Stelle fanden ältere Romanisten die Festsetzung einer Erbrechtsgrenze, und diese Meinung hat schon im 16. Jahrhundert die Herrschaft erlangt. Sie hat in die böhmischen Stadtrechte (1579) F. 15 und in die verneuerte Landesordnung (1627) O. 42 Eingang gefunden und wurde von da aus[55]) in den Cod. Ther. II. 20 § 20 übernommen.[56]) Sie begegnet zuletzt in einem Reskript vom 8. August 1761.[57]) Allein die gemeinrechtliche Geltung dieser Bestimmung war immerhin bestritten.[58]) Eben deshalb richtete ja wohl Kaiser Josef das mitgeteilte Handschreiben an die Kommission. Aus ihrer Antwort ersehen wir, daß sie an der Abgrenzung durch den zehnten Grad festhielt, und so entschied sie sich denn für die Beschränkung der Erbberechtigung auf sechs Parentelen in erster Reihe aus dem Grunde, „um dadurch im praktischen Erfolge der bisher üblichen Begrenzung auf den zehnten Grad möglichst nahe zu kommen.“[59])

Man hat diese Begrenzung als zu weit getadelt. Aber mag das Erbrecht der entfernten Linien immerhin unbegründet erscheinen

---

[55]) Harrasowski Cod. Ther. II. S. 393.

[56]) Vgl. auch Corp. Jur. Frid. II, 6, 7 § 1.

[57]) Landauer in Grünhuts Ztschr. XXVIII. S. 195.

[58]) Vgl. z. B. (als Gegner) Stryk, de successione ab intestato III. 1 § 28 und — aus der österreichischen Literatur — Kees ad Instit. III 1 § 59.

[59]) Harrosowsky, Cod. Ther. IV. S. 254.

— folgt daraus, daß das Heimfallsrecht des Fiscus der Erweiterung bedarf? Dieses Recht wird wahrlich auch dann nicht sympathischer, wenn (anläßlich der Herabrückung der Erbrechtsgrenze) der Fiscus oder das „Gemeinwesen" angewiesen wird, den Nachlaß für die Armen zu verwenden[60]) — es wäre denn vom Standpunkte der Crispinus-Moral. Es kommt ja nicht bloß darauf an, den Nachlaß irgend jemandem zu geben; vergessen wir nicht, daß er zu diesem Behufe in der Regel anderen genommen wird. Vergessen wir der nahen Angehörigen nicht, die nach dem Willen des Erblassers, nach sittlicher Pflicht, nach Herkommen und Volksanschauung seine Erben werden sollten. Der Erblasser mag ihnen in inniger Liebe zugetan gewesen sein (hat er doch weder nahe Verwandte noch einen Ehegatten), aber er hat sorglos den Testierakt aufgeschoben, bis es zu spät war, oder er hat zu ihren Gunsten testiert, aber in Folge eines Formfehlers in ungültiger Weise. Und nun erscheint, die traurige Frucht eines tückischen Zufalles, das Erbrecht der entfernten Parentel, das Heimfallsrecht des Fiscus auf dem Platze. Die Pflegetochter des reichen, verwandtenlosen Mannes, die seiner Liebe eine glänzende Erziehung zu verdanken hatte, deren Zukunft durch ein selbstverständliches Erbrecht gesichert schien, verläßt bettelarm das Haus, in dem sie aufgewachsen ist, sie sucht sich als Dienstbote fortzubringen, während ein Kurator nach den „unbekannten Erben" forscht.[61])

Nicht nur dem natürlichen Gefühle, der ganzen übrigen Gesetzgebung widerstreitet dieses engherzige Intestaterbrecht; überall[62]) — wenn auch im einzelnen vielfach abweichend — wird den erbberechtigten nahen Verwandten ein kleiner Kreis von anderen nahen Angehörigen angereiht:

1. Vor allem die unehelichen Verwandten; ihre Ausschließung ist nicht nur „barbarisch",[63]) sondern bei der großen Häufigkeit der unehelichen Geburten ganz unverständlich.

2. „Die Verschwägerten der ersten Grade werden den Blutsverwandten nahezu gleichgehalten".[64]) Daß nicht einmal

---

[60]) Erläuterungen zum Schweizerischen Vorentwurf II S. 18 f.; ungarischer Entwurf § 1810, dazu Beratungsprotokolle in der Ztschr. f. ung. öff. und Privatrecht VIII. S. 129 ff.

[61]) Ich habe in meiner richterlichen Praxis einen solchen Fall erlebt.

[62]) A. b. G. B. §§ 65, 66, 594; St. G. §§ 216, 495; St. P. O; § 152; Jur. N. § 20; Z. P. O. § 321; Konk. Odg. § 75; Not. Odg. § 33; Anf. Ges. §§ 3, 30; Gebührengesetz T. P. 106 B u. a.

[63]) Pfaff und Hofmann II. S. 757.

[64]) Ofner in Grünhuts Ztschr. XVII S. 396. Die Gesetze berücksichtigen die Schwägerschaft zumeist bis zum 2. oder 4. Grade. Vgl. §§ 66 und 594 a. b. G. B., § 216 St. G., § 152 St. P. O., § 20 Jur. N., § 321 Z. P. O. Das Anfechtungsgesetz (§§ 3 und 30) zählt sogar Verschwägerte secundi generis zu den nahen Angehörigen.

Stiefkinder irgend ein (noch so entferntes) gesetzliches Erbrecht haben, ist um so unerträglicher, als häufig genug der Besitz der leiblichen Eltern ganz oder teilweise auf die Stiefeltern übergeht, so daß das Erbrecht den Stiefkindern nur zurückverschaffen würde, was ihnen in Folge der zweiten Ehe entgangen ist.[65]) Die Gründe, die für ein Erbrecht der Schwiegertochter sprechen, wurden gelegentlich der zweiten Lesung des deutschen Gesetzbuches geltend gemacht, freilich ohne Erfolg; der Fiscus steht also dem verwandtenlosen Erblasser näher als die Schwiegertochter.[66])

3. Ziehkinder und Zieheltern.[67]) Ihre Berücksichtigung ist besonders dringend geboten, da diese Personen recht eigentlich dazu berufen sind, an Stelle der mangelnden nahen Blutsverwandten zu treten. Die vielfältigen Erschwerungen der Adoption nötigen dazu, dem Pflegeverhältnisse höhere Bedeutung einzuräumen.[68])

4. Adoptiveltern. Unser Gesetzbuch stellt die Adoptivkinder leiblichen Kindern gleich, die Adoptiveltern werden hingegen gänzlich ausgeschlossen, mag auch der Nachlaß kaduk werden. Das französische Recht hilft dem schreiendsten Unrecht durch das droit de retour einigermaßen ab.

5. Vormund[69]) und Mündel. Zuweilen werden auch Dienstboten und andere „besoldete Hausgenossen" unter die Angehörigen gerechnet. Will man nicht gerade die intimsten Verhältnisse ausschließen, so müssen auch die unbesoldeten Hausgenossen berücksichtigt werden.[70])

---

[65]) Dem Rechtsbewußtsein des Volkes ist selbst die vollständige Gleichstellung der Stiefkinder mit leiblichen Kindern nicht anstößig. Das zeigen die nicht eben seltenen, in der Praxis trotz § 1259 anerkannten Einkindschaftsverträge. Ein hübsches Beispiel bietet die Entscheidung Sammlung XXVI, Nr. 12522.

[66]) Endemann, bürg. Recht III. § 17 Note 7. Martini wies im Anschlusse an Pufendorf und Darjes die Erbschaft nach dem Ehegatten den Verschwägerten und nach diesen demjenigen zu, „cum quo defunctus in proxima vixit societate" (Martini, pos. 799).

[67]) Sie sind erwähnt in § 152 St. P. O. und § 20 Jur. N. Vgl. auch (bezüglich des Erbrechtes) Nov. 115 cap. 3 § 12. A. L. R. II 2 § 762, dazu II 3 § 25.

[68]) Selbst die Einräumung eines Pflichtteilsrechtes wäre nicht unbillig. Vgl. den Rechtsfall Sammlung XXXIV, Nr. 16125.

[69]) Nach den böhmischen Stadtrechten (D 17) erbte der Vormund eines vor erreichter Mündigkeit ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben verstorbenen Pupillen ein Drittel des Nachlasses. Vgl. (Kronenfels) Adnotationes zu Westenberg 26, 7 pag. 724 und Harrasowsky, Codex Theresianus I, S. 236.

[70]) Man denke z. B. an die Scheinehe. Nach geltendem Rechte kann nach dem Tode eines Ehegatten behufs Herbeiführung des Heimfalles auf Verlangen der Finanzprokuratur das Nullitätsverfahren eingeleitet werden! Das Konkubinat bleibe unerörtert, da es derzeit im Namen der Sittlichkeit der Herrschaft des Rechtes entrückt ist.

Gevatterschaft gibt keine Erbschaft. Indessen würde der Volksanschauung im äußersten Falle Heranziehung der geistlichen Verwandtschaft immer noch mehr entsprechen, als das Erbrecht des Fiscus.

Nun ist ja an eine durchgreifende Reform unseres Erbfolgerechtes derzeit nicht zu denken; aber die bevorstehende Reform der Verlassenschaftsabhandlung wird das materielle Recht nicht unberührt lassen. Sie wird sich auch mit dem Heimfallsrechte zu befassen haben, und an diesem Punkte könnte die Gesetzgebung eingreifen, um denjenigen, die auf dem glatten Boden des geltenden Rechtes verunglückt sind, die erste Hülfe zu leisten.

Wie der römische Prätor emendandi veteris juris gratia Erbrechte gewährte und so — analog der Vormundschaft — neben die hereditas testamentaria und die legitima gleichsam eine hereditas dativa[71]) setzte, so bietet bei uns die „Betätigung der kaiserlichen Gnade die Möglichkeit, Härten der bestehenden Rechtsordnung zu mildern.“[72])

Ist dies der Zweck des Institutes der Gnadengaben, so fällt es in den Bereich der bürgerlichen Rechtspflege, sowie die Begnadigung in Strafsachen in das der Strafrechtspflege fällt. Für die Neuordnung wären daher folgende Grundsätze zu empfehlen:

1. Die Zuwendung soll regelmäßig vor der Kaduzierung erfolgen, das heißt die Kaduzierung, die überflüssigerweise den Fiscus als Zwischenglied einschiebt, soll bei Vorhandensein von nahen Angehörigen unterbleiben.

2. Wird das Gnadengesuch vor der Kaduzierung (Erblosserklärung) eingebracht, so ist zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und zur Antragstellung das Abhandlungsgericht berufen; der Fiscus könnte gleichwohl als eventuell beteiligte Partei verständigt und der Verhandlung beigezogen werden.

3. Berufung durch kaiserliche Gnade soll als außerordentlicher Erbrechtstitel gelten.[73]) Darin liegt eine Änderung des geltenden Rechtes, aber eine dringend gebotene. Der Fiscus haftet nämlich den Erbschaftsgläubigern nicht für das durch Gnadengaben anderen überlassene Vermögen;[74]) der Empfänger ist nicht

---

[71]) Der Ausdruck ist formell unrichtig, aber es handelt sich um das Wesen der Sache.

[72]) Landauer in der Grünhutschen Zeitschrift XXVIII S. 214 f. „So können“, fährt er fort, „arme nahe Blutsverwandte eines Verstorbenen, deren Verwandtschaft jedoch nicht durchaus auf ehelicher Geburt beruht, aus dem erbloſen Nachlasse beteilt werden ꝛc.“ Warum nur Arme?

[73]) Doch könnten gewissen Personen anstatt des Erbrechtes unter Umständen außerordentliche Vermächtnisse (nach Art der sog. gesetzlichen Vermächtnisse) gewährt werden; so würden bei sehr bedeutendem Nachlasse für die Dienstboten Vermächtnisse (etwa gleich dem Jahreslohne) genügen.

[74]) Das ist in Theorie und Praxis anerkannt. Landauer S. 215.

Universalsukzessor, haftet also auch nicht.[75]) So kann derzeit ein insolventes Vermögen auf einem Umwege von allen Schulden gereinigt werden.

4. Die Antragstellung des Gerichtes ist in formeller und materieller Hinsicht an bestimmte Normen zu binden, insbesondere der Kreis der nahen Angehörigen zu begrenzen und innerhalb desselben die Rangordnung zu bestimmen.

Diese Normen — ein neues Edictum successorium — wären eine segensreiche Tat der Gesetzgebung und zugleich die Verheißung einer künftigen gerechteren Erbfolgeordnung.

Denn ist erst die Gnade, nach festen Regeln gewährt, zum Rechte geworden, so wird man sich leicht entschließen können, durch Herabrückung der Erbrechtsgrenze dieses Recht zu erweitern; schließlich aber wird billige Abwägung den nächsten unter den nahen Angehörigen den gebührenden Platz innerhalb der Verwandtenordnung anweisen.

Das ist das Ziel.

---

[75]) Der erblose Nachlaß des X. wurde vom Fiscus einem nahen Angehörigen überlassen. Hinterher meldete sich ein Gläubiger: er hatte dem X. eine Nähmaschine auf Kredit geliefert und verlangte den Kaufpreis. Seine Klage gegen den Fiscus wurde im Hinblick auf die Gnadengabe abgewiesen. Der Nachlaßübernehmer könnte höchstens nach § 1041 a. b. G. B. belangt werden, also gewiß nicht, wenn der Erblasser die Maschine bei Lebzeiten vollständig ruiniert oder verschenkt hat.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.
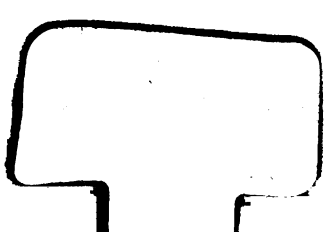
Printed in Austria